DECKBLATT NR. 7

zum Bebauungsplan Engertsham - Berg Kastenfeld Markt Fürstenzell Landkreis Passau

Änderung Textliche Festsetzung

O.6 GESTALTUNG DER GEBÄUDE

0.61

JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDE-TYPEN ANZUWENDEN:

- A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1.50 m UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE- HANGBAUWEISE MIT ERDGE-SCHOSS UND UNTERGESCHOSS
- B) BEI SCHWÄCHER GENEIGTEM ODER EBENEM GELÄNDE ERDGESCHOSS UND 1 OBERGESCHOSS ODER ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS ODER ERDGESCHOSS

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WO-BEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZU-STELLEN IST:

0.62 ZU 2.1.17

ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND UNTER-GESCHOSS AM HANG

DACHFORM: SATTELDACH DACHNEIGUNG: 18° - 28°

DACHFORM: WALMDACH (GRUNDSTÜCKE NR. 9,10,11)

DACHNEIGUNG: 18° - 32°

DACHDECKUNG: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN

KNIESTOCK: UNZULÄSSIG

DACHGAUPEN: ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1.00 m² VOR-

DERFLÄCHE. ABSTAND DER DACHGAUPEN

VOM ORTGANG MIND. 2.50 m.

TRAUFHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON

DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGE-SETZTER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX.4.25 m TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZ-

TER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m

SOCKELHÖHE: MAX. 0,30 m

0.63 ZU 2.1.17

, 17

ZULÄSSIG 2 VOLLGESCHOSSE = ERDGESCHOSS UND 1 OBER-GESCHOSS

(KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM:

SATTELDACH

DACHNEIGUNG:

18° - 28°

DACHDECKUNG:

PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN

KNIESTOCK:

UNZULÄSSIG

DACHGAUPEN:

ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1.00 m² VOR-DERFLÄCHE. ABSTAND DER DACHGAUPEN

VOM ORTGANG MIND. 2,50 m.

TRAUFHÖHE:

AB NATÜRLICHER ODER VON DER KREIS-VERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZTER GE-

LÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 m

SOCKELHÖHE:

MAX. 0.30 m

0.64 ZU 2.1.17

ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS (KELLERGESCHOSS DARF NICHT SICHTBAR WERDEN)

DACHFORM:

SATTELDACH

DACHNEIGUNG:

23° - 33°

DACHDECKUNG: KNIESTOCK: PFANNEN ZIEGELROT ODER DUNKELBRAUN ZULÄSSIG BIS MAX. 0,80 m OK PFETTE.

BEI LANDHAUSTYPEN MIT AUSSEN HOLZ-VERKLEIDETEM DACHGESCHOSS SIND AUCH HÖHERE KNIESTÖCKE ZULÄSSIG, WENN SICH DIESE DURCH ABSCHLEPPUNG DES DACHES ODER SEITLICHE ANBAUTEN; WIE GARAGEN

ETC., ERGEBEN:

DACHGAUPEN:

ZULÄSSIG MIT HÖCHSTENS 1.00 m² VOR-

DERFLÄCHE. ABSTAND DER DACHGAUPEN

VOM ORTGANG MIND. 2.50 m

TRAUFHÖHE:

TALSEITS AB NATÜRLICHER ODER VON DER

KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGESETZ-

TER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4.25 m

SOCKELHÖHE:

MAX. 0.30 m

PLANUNGSBÜRO ING. RAINER GÄUBER BFIA Beratender has nieur üb das Bauwesen ENGENTSHAM 7 1/6 · 8399 FÜRSTENZELL TELEFON 085 06/450

VERFAHRENSVERMERK

DAS DECKBLATT NR. Z. VOM B. G. G.
HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM G. G. G.
BIS
BIS G. G. G. IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT
SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH. FISCHGG. AN MEN GEMACHT
DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM

MARKT FÜRSTENZELL. GEMÄSS

BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MARKT FÜRSTENZELL.

MARKT ORSIN 1.EC

RKT FURSTENZELL

1 Bürgermeister

MARKT FÜR STENZELI

Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB das ist am .26.06.90... rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat vom .26.06.00... bis .13.02.00 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag am .26.00.00 bekannt gegeben.

Fürstenzell, den . 16.02 % MARKT FÜR STEI

1. Bürgermeister

RATIERA

1. Bürgermeister

GEMÄSS § 215 ABS. 1 DES BAUGE STIEBECES VST EINER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BUNDES-BAUGESETZES BEIM ZUSTANDER OMEN EINES BEBAUUNGSPLNAES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS. 1 SATZ 1 UND 2 BAUGE BETTECHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN NICHT SCHRIFTLICH INNERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND, ODER IM FALLE VON ABWÄGUNGSMÄNGELN NICHT INNERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES GEGENÜBER DER GE-MEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND. DER SACHVERHALT DER DIE VERLETZUNG ODER DIE MÄNGEL BEGRÜNDEN SOLL, IST DARZU-LEGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB).

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTEND-MACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN

UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.

FÜRSTENZELL, DEN....